

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

SVP Ortspartei Domat/Ems



Inhaltsverzeichnis:

1. Name und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Organe: a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand (Ausschuss; erweiterter Vorstand)
c) Rechnungsrevisoren
5. Arbeitsgruppe
6. Finanzen
7. Statutenrevision, Auflösung der Partei

1. Name und Zweck

Art. 1 (Name)

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei SVP Ortspartei Domat/Ems besteht eine selbständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ZGB. Die SVP Ortspartei Domat/Ems ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei SVP Graubünden und besteht aus der Ortspartei Domat/Ems.

Art. 2 (Zweck)

Die SVP Ortspartei bezweckt die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben und ist bestrebt, eine fortschrittliche und bürgerliche Gemeindepolitik zu betreiben.

Sie richtet ihr Wirken auf die Grundsätze und das Programm der SVP Graubünden aus; sie kann auch eigene Programme und Richtlinien ausarbeiten.

Art. 3 (Tätigkeit)

Die SVP beteiligt sich an der politischen Willensbildung insbesondere durch:

- Beteiligung an Wahlen
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen
- Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen
- Verbreitung des Gedankengutes der Partei in der Presse und auf andere geeignete Weise

2. Mitgliedschaft

Art. 4 (Voraussetzungen)

Die SVP vereinigt Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten ungeachtet ihrer konfessionellen Zugehörigkeit. Der Beitritt steht allen Interessierten offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 5 (Erwerb)

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden.

Die Mitglieder der Ortspartei sind automatisch auch Mitglieder der Region Imboden, sowie der SVP Graubünden und der SVP Schweiz.

Art. 6 (Austritt/Ausschluss)

Der freie Austritt ist gewährleistet aber die Mitgliedschaft erlischt erst auf die GV hin. Der Austretende hat jedoch die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Partei ausschliessen, wenn zwei Drittel der Anwesenden einem entsprechenden Antrag des Vorstandes zustimmen. Dem Betroffenen ist vorgängig die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Organisation

Art. 7 (Aufbau)

Ist in einem Ort, innerhalb der Region Imboden eine SVP Ortspartei vorhanden, so entscheidet diese über kommunale Angelegenheiten.

Art. 8 (Ortsparteien)

Die Statuten der Region Imboden gelten sinngemäss für die Ortsparteien, sofern diese keine eigenen Statuten haben.

4. Organe

Art. 9 (Organe)

Die Organe der SVP Ortspartei sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 10 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihr steht der Entscheid in folgenden Angelegenheiten zu:

- Beschlussfassung über Parolen zu kommunalen Abstimmungsvorlagen
- Bezeichnung der Kandidaten für sämtliche Orts- und Bezirkswahlen
- Anträge zuhanden der kantonalen SVP
- Beschlussfassung über die Durchführung besonderer Aktionen wie Initiativen, Petitionen, Referenden
- Beschlussfassung zu Traktanden, die der Vorstand von sich aus der Mitgliederversammlung vorlegt, oder die aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen werden.
- Beschlussfassung über Anträge von Parteimitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
- Alle ihr gemäss Gesetz unentziehbar zustehenden Befugnisse wie Abänderung der Statuten, unbeschränkte Aufsicht über die Amtstätigkeit der anderen Organe, Abberufung des Vorstandes, Auflösung des Vereins, etc.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 10 Mitglieder, wenigstens aber 1/5 der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung als ordentliche Generalversammlung durchgeführt, welcher folgendes obliegt:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme vom Arbeitsprogramm des Vorstandes für das kommende Jahr

Alle zwei Jahre erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung:

- die Wahl des Parteipräsidenten
- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters
- die Wahl der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung
- Wahlen gemäss Statuten der Kantonalpartei und der Schweizerischen SVP

Art. 11 (Abstimmungen & Wahlen)

- Bei Sachgeschäften entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht ein Mitglied der Versammlung geheime Stimmenabgabe verlangt.
- Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr)
- Bezüglich Statutenrevision und Auflösung der Partei vgl. Art. 23 und 24 nachfolgend.
- Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
Für die Verwendungsordnung kann ein Geschäftsreglement erlassen werden, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Art. 12 (Vorstand)

Dem Parteivorstand gehören an:

- der Parteipräsident
- der Vizepräsident
- der Sekretär (Aktuar)
- der Kassier
- nach Bedarf weitere Mitglieder

Der jeweilige Vorstand wird von der GV gewählt. Einzelne Funktionen, ausser die des Präsidenten, können kumuliert werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 13

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Antragstellung zu den zur Behandlung gelangenden Geschäften
2. Ausführung von Versammlungsbeschlüssen
3. Vertretung der Partei nach aussen
4. Überwachung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen
5. Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms für jedes Vereinsjahr, das über die beabsichtigten Veranstaltungen und Tätigkeiten Aufschluss gibt.
6. Beschlussfassung über Abstimmungsparolen und Vernehmlassungen, sofern deren Bedeutung nicht die Behandlung durch die Mitgliederversammlung erfordert.

Art. 14

Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Ergibt sich Stimmgleichheit, kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 (Ausschuss & erweiterter Vorstand)

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bezeichnen und diesem die Erledigung der laufenden sowie der dringenden Geschäfte übertragen. Dem Ausschuss gehören der Präsident sowie 2-4 Vorstandsmitglieder an.

Der Parteivorstand und sämtliche Mandatsträger der Ortspartei und deren Stellvertreter bilden den erweiterten Vorstand. Dieser wird einberufen, um die Koordination zwischen Parteiversammlung, Vorstand und Mandatsträgern zu garantieren. Im Weiteren dient der erweiterte Vorstand der Parteileitung als Hilfsorgan, um seine Beschlüsse auf breitere Basis zu stellen, insbesondere dann, wenn kurzfristig wichtige Entscheide gefasst werden müssen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

Art. 16 (Unterschriftsberechtigung)

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied (dem Kassier).

Art. 17 (Rechnungsrevisoren)

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie stellen der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

5. Arbeitsgruppen

Art. 18. (Aufgabe & Stellung)

Die Arbeitsgruppen befassen sich mit Spezialaufgaben. Ihnen kommt keine Organstellung zu.

Art. 19 (Arten und Tätigkeit)

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen schaffen und bestehende Arbeitsgruppen auflösen. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand nach Bedarf Bericht über den Stand ihrer Tätigkeit.

6. Finanzen

Art. 20 (Finanzen)

Die Partei bestreitet ihre Ausgaben aus:

1. Den jährlichen Mitgliederbeiträgen, welche jeweils an der GV festgelegt werden.
Der Mitgliederbeitrag ist der Ortspartei zu entrichten. Nach Abzug des Anteils an die SVP Kantonalpartei bezahlt der Kassier einen bestimmten Teilbetrag in die Kasse der Region Imboden. Dieser Teilbetrag wird jeweils an der GV der Ortspartei bestimmt.
2. Kandidaten, die sich für Mandat zur Wahl stellen, sei es im Ort oder in der Region beteiligen sich an den Wahlkampfkosten. Der jeweilige Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
3. Freiwilligen Beiträgen
4. Zinsen des Vereinsvermögens

Für Mitglieder in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, kann der Vorstand die Beiträge herabsetzen oder erlassen.

Art. 21 (Haftung)

Für Verbindlichkeiten der SVP Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Statutenrevision, Auflösung der Partei

Art. 22 (Statutenrevision)

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 23 (Auflösung)

Die Parteiversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beantragt. Sofern noch eine kantonale SVP besteht, ist das Vermögen dieser mit der Auflage zu übergeben, es bei der Neugründung einer SVP Ortspartei dieser wiederum zu Verfügung zu stellen.

Art. 24

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 30. 01. 2014 in Kraft.